

TOP 2.6 Einsetzung einer Disziplinarkommission

Gemäß § 37 der Dienst-, Bezugs- und Pensionsordnung (DBPO) ist für die Funktionsperiode eine Disziplinarkommission einzurichten.

Sie besteht aus dem/der Vorsitzenden (Stellvertreter/in), welche/r vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Betriebsrat zu bestellen ist, sowie vier Beisitzern/innen (Stellvertreter/innen). Zwei Beisitzer/innen (Stellvertreter/innen) werden vom Präsidenten aus dem Kreis der Kammerräte/innen ernannt. Zwei Beisitzer/innen (Stellvertreter/innen) werden vom Betriebsrat aus dem Kreis der Kammerbediensteten ernannt.

Der Vorstand hat nur über die Tatsache der Einsetzung und die Größe zu beschließen, die konkrete personelle Zusammensetzung ergibt sich aus den oben angeführten Bestellungsrechten.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 37 Dienst, Bezugs- und Pensionsordnung (DBPO) wird eine Disziplinarkommission eingerichtet. Sie besteht aus einem/r Vorsitzenden (Stellvertreter/in) sowie aus vier weiteren Mitgliedern.

Der/Die Vorsitzende (Stellvertreter/in) wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Betriebsrat berufen. Je zwei Beisitzer/innen (Ersatzmitglieder) werden vom Betriebsrat und vom Präsidenten bestellt.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>
Wr Vorstand am:	08.10.2015		BEDO <input type="checkbox"/>
Zur weiteren Bearbeitung an: Astrid Bertalan (PS)			